



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge

der

50Hertz Transmission GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

- Betroffene zu 1) -

Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

- Betroffene zu 2) -

EnBW Transportnetze AG, vertreten durch den Vorstand,
Kriegsbergstr. 32, 70174 Stuttgart

- Betroffene zu 3) -

TenneT TSO GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth

- Betroffene zu 4) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 29.06.2011 beschlossen:

1. Die Betroffenen werden verpflichtet, ab dem 01.08.2011 ausschließlich Bilanzkreisverträge mit Bilanzkreisverantwortlichen abzuschließen, die inhaltlich vollständig der Anlage zu dieser Festlegung entsprechen.
2. Die Betroffenen werden verpflichtet, alle bis zum 31.07.2011 abgeschlossenen Bilanzkreisverträge mit Bilanzkreisverantwortlichen bis spätestens mit Wirkung ab dem 01.10.2011 inhaltlich vollständig an die Anlage zu dieser Festlegung anzupassen.
3. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Verfahrensgegenstand

Gemäß § 26 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ist das Rechtsverhältnis zwischen einem Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) und dem Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) durch einen Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) auszugestalten.

Regelungsschwerpunkte eines solchen Vertrages bilden insbesondere die Konkretisierung der beiderseitigen Rechte und Pflichten, Fragen der Haftung und der Berechtigung zur Anforderung von Sicherheitsleistungen, der Sonderkündigungsrechte sowie der Vorgaben zum Datenaustausch im Zuge der Vorbereitung der Bilanzkreisabrechnung.

2. Festlegungsverfahren

a. Die ÜNB hatten bereits vor einigen Jahren erstmals angeregt, den Bilanzkreisvertrag einer Standardisierung durch regulierungsbehördliche Festlegung zuzuführen. Als Gründe wurden hauptsächlich die Vermeidung langwieriger Vertragsverhandlungen mit den zahlreichen in der Regelzone eines ÜNB tätigen BKV benannt, ebenso das Bedürfnis nach Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf einige der oben genannten zentralen Vertragsinhalte. Mit gleicher Motivation schlossen sich auch die BKV der Forderung nach einer Vertragsvereinheitlichung an.

b. Mit Datum vom 21.06.2006 hat die Beschlusskammer ein förmliches Verfahren eingeleitet und im Amtsblatt Nr. 12/2006 unter Mitteilung Nr. 248/2006 veröffentlicht. Hierbei hat sie zugleich einen von den ÜNB vorgelegten abgestimmten Vertragsentwurf zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Im Frühjahr 2008 fand eine weitere öffentliche Konsultation der Vorstellungen der Beschlusskammer 6 zu den Vertragsinhalten statt. Die Fortführung des Verfahrens musste im Anschluss aufgrund anderweitiger vordringlicher Themen aber zunächst zurückgestellt werden. Im Jahr 2009 wurden sodann zunächst die materiellen Vorgaben zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung durch die Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) verabschiedet.

Die Beschlusskammer hat schließlich zum Jahresende 2010 die Arbeiten am Festlegungsverfahren wieder aufgenommen. Mit Datum vom 15.04.2011 hat sie einen an die aktuellen techni-

schen und rechtlichen Gegebenheiten angepassten Entwurf eines Standardbilanzkreisvertrages zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Hierauf sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Verbände und Interessenvertretungen eingegangen:

50Hertz Transmission GmbH

Amprion GmbH

Bilanzkreiskooperation

Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne)

E.ON Energy Sales GmbH

E.ON Energy Trading SE

E.ON Vertrieb Deutschland GmbH

EGL Deutschland GmbH

EnBW Trading GmbH

EnBW Transportnetze AG

ENSO Energie Sachen Ost AG

FlexStrom AG

GDF SUEZ Energie Deutschland AG

GEODE

Independent Power GmbH & Co. KG

Infracor GmbH

MVV Energie AG

RWE AG

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH

Stadtwerke München GmbH

TenneT TSO GmbH

Thüga AG

Trianel GmbH

Vattenfall Energy Trading GmbH

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)

c. Zur weiteren Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer alle Teilnehmer der schriftlichen Konsultation nochmals zu einer Anhörung eingeladen, wobei bereits eine Vielzahl der vormals eingebrachten Einwände und Rückfragen geklärt werden konnte.

d. Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

e. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 3 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

3. **Aufgreifermessen**

Die Entscheidung zur Standardisierung der Bilanzkreisverträge ist erforderlich und geboten. Beide vom Abschluss eines solchen Vertrages betroffenen Unternehmensgruppen haben in der Vergangenheit wiederholt gegenüber der Bundesnetzagentur deutlich gemacht, dass angesichts der Vielzahl der involvierten Akteure, der wirtschaftlichen Bedeutung der vertraglichen Regelungen und des daraus resultierenden Bedürfnisses nach Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung der Vertragswerke baldmöglichst angestrebt werden sollte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Umsetzungsaufwand für die einmalige Implementierung neuer Standardverträge deutlich geringer ist als das dauerhafte individuelle Aushandeln vertraglicher Regelungen. Die Standardisierung ist außerdem erforderlich, um im Zeitablauf inhaltlich divergierende Vertragsstände und ein damit einhergehendes Diskriminierungspotential zu vermeiden.

4. Ausgestaltung der Festlegung im Detail (Tenorziffern 1 und 2 sowie Anlage)

Nachfolgend soll schwerpunktmäßig auf die im Konsultationsverfahren kontrovers diskutierten Regelungsinhalte des Vertrages eingegangen werden.

4.1. Vertragsgegenstand (Ziffer 2 des Vertrages)

Der Anwendungsbereich des vorgegebenen einheitlichen Bilanzkreisvertrages erstreckt sich auf sämtliche BKV, die einen Bilanzkreis beim jeweiligen ÜNB unterhalten. Er findet damit etwa auch auf Netzbetreiber Anwendung, soweit diese als BKV für Netzbilanzkreise (z.B. Verlustenergiebilanzkreis, Differenzbilanzkreis) auftreten. Einwände von Netzbetreiberseite, damit müssten VNB automatisch auch Regelungen vereinbaren, die eigentlich nur auf Händler- oder Erzeugerbilanzkreise abstellen und gegenüber Netzbetreibern später faktisch ohnehin nicht zur Anwendung kommen, gaben keinen hinreichenden Anlass zur Festlegung gleich mehrerer unterschiedlicher Vertragsfassungen. Hier überwog im Ergebnis das Interesse an der Wahrung der Übersichtlichkeit der Vorgaben und der einfacheren Dokumentpflege.

4.2. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen (Ziffer 3 des Vertrages)

Anders als die konsultierte Entwurfsversion enthält die nun festgelegte Vertragsfassung keine explizite Regelung mehr, wonach im Fall des Fehlens der in Ziffer 3 aufgestellten Abwicklungsvoraussetzungen die daraus sich ergebenden Nachteile und wirtschaftlichen Auswirkungen zu Lasten des BKV gehen. Diese Klausel ist entbehrlich, weil Verletzungen der im Vertrag bereits benannten Pflichten ohnehin nach den allgemeinen Vorschriften vertragliche Schadensersatzansprüche des anderen Teils auslösen.

4.3. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB (Ziffer 4 des Vertrages)

In Entwurfsversionen war noch eine Klausel vorgesehen, wonach die Bereitstellung von Ausgleichsenergie durch den ÜNB bei einem störungsbedingten Ausfall einer dem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordneten Kraftwerkseinspeisung maximal für den Zeitraum von vier Viertelstunden, inklusive der Viertelstunde des Ausfalls, erfolgt. Diese Klausel wurde im nun festgelegten Vertrag in veränderter Form lediglich in Ziffer 5 belassen, der die Hauptpflichten des BKV umschreibt.

Zwar lehnt sich die ursprünglich in Ziffer 4 des Vertragsentwurfs vorgesehene Regelung eng an § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StromNZV an. Nach erneuter Bewertung ist die Kammer aber zu der Einschätzung gelangt, dass § 5 Abs. 4 StromNZV nach Ablauf der dort angelegten Karenzzeit von vier Viertelstunden allenfalls einen Verantwortungs(rück-)übergang auf den BKV bezüglich

der Pflicht zur jederzeit ausgeglichenen Bewirtschaftung intendiert, hingegen aber nicht geeignet ist, die Systemverantwortung des ÜNB nach § 13 EnWG materiell zu begrenzen. Umgekehrt betrachtet wird der BKV selbst im Falle eines Kraftwerksausfalls im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 StromNZV keineswegs von der Verpflichtung zur Zahlung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie für die Dauer der vier Viertelstunden freigestellt; er wird lediglich für diesen Zeitraum davon freigestellt, sich wegen des Nicht-Ausgleichs seines Bilanzkreises in Höhe der ausgefallenen Kraftwerksleistung verantworten zu müssen.

4.4. Rechte und Pflichten des BKV (Ziffer 5 des Vertrages)

Ziffern 5.1. und 5.2. des Vertrages beschreiben in enger inhaltlicher Anlehnung an die §§ 4, 5 StromNZV die vertraglichen Kardinalpflichten des BKV.

4.4.1. Prognosepflichten bei EEG-Anlagen

Zur Pflicht, Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten, hatte Trianel GmbH angemerkt, aufgrund der größeren nicht prognostizierbaren Abweichungen bei EEG-Anlagen in der Direktvermarktung müsse die Schwelle zur Annahme einer Prognosepflichtverletzung durch entsprechende Sonderregelungen angehoben werden. Diesem Ansinnen wurde nicht gefolgt. Es ist grundsätzlich Ausfluss einer chancengleichen Integration erneuerbarer Energien in das energiewirtschaftliche Gesamtsystem, dass EEG-Anlagen sich auch im Rahmen des Bilanzkreissystems denselben Herausforderungen zu stellen haben wie konventionelle Erzeugungsanlagen. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung zur bestmöglichen Bilanzkreisprognose und -bewirtschaftung. Allerdings ist zugleich anzuerkennen, dass sich etwa die Frage nach einer vorwerfbaren Prognosepflichtverletzung einer schematischen Betrachtung entzieht. Ihre Beantwortung bedarf stets einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Bilanzkreises und seiner Einspeise- und Entnahmestruktur.

Auch soweit Trianel darauf hinweist, dass nach eigener Erfahrung viele Verteilnetzbetreiber die Messdaten von EEG-Erzeugungsanlagen nur verspätet zur Verfügung stellen und damit eine korrekte Prognose durch den jeweiligen BKV erschweren, bedarf es hierzu indessen keiner Sonderregelung im Bilanzkreisvertrag. Zwar ist zutreffend, dass die Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur zum Lieferantenwechsel (so genannte „GPKE-Festlegung“) die Verpflichtung zur Messwertübermittlung von Einspeiseanlagen an den Lieferanten noch nicht explizit enthält. Hingegen ist die entsprechende Verpflichtung - auch für konventionell vermarktete Erzeugungsanlagen aller Art - in der Festlegung über die Marktregeln zur Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002 - „MaBiS“, dort Anlage 1, Abschnitt 1.5.1.b.) mit enthalten.

4.4.2. Prognosepflichten und Kraftwerksausfall

In Ziffer 5.3 wurde im Vergleich zu den Vorversionen nochmals eine Klarstellung des Gemeintem vorgenommen. Hintergrund waren einige in der Konsultation eingegangene Änderungsvorschläge, wonach die Regelung über den Ausgleich ausgefallener Kraftwerkseinspeisung nach spätestens vier Viertelstunden auf Anlagen größer 100 MW beschränkt werden sollte. Hierzu hat die Beschlusskammer bereits im Rahmen des Workshops auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 4 Abs. 2 StromNZV und Ziffer 5.2 des Vertrages entspricht es der ständigen Verpflichtung eines BKV, seinen Bilanzkreis ausgeglichen zu bewirtschaften und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Ausgleichsenergie geringst möglich in Anspruch zu nehmen. Tritt in einem Bilanzkreis in erheblichem Umfang eine Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie auf, so hat dies grundsätzlich Ausgangspunkt für die Prüfung einer Pflichtverletzung des BKV zu sein. Mit Blick auf die besonderen Umstände eines Kraftwerksausfalls macht § 5 Abs. 4 StromNZV und in der Folge Ziffer 5.3 des Vertrages ein an den BKV gerichtetes Zugeständnis dahingehend, dass dem BKV ein Zeitraum von vier Viertelstunden eingeräumt wird, um einen Ausgleich seines Bilanzkreises herbeizuführen – entweder durch das Absenken von Entnahmen oder durch eine ausreichende Ersatzspeisung. In diesem Zeitraum wird der BKV zugleich von dem Vorwurf freigestellt, er habe seine Prognose- und Bewirtschaftungspflichten verletzt.

Eine Freistellung von Anlagen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle (etwa 100 MW) würde somit bedeuten, dass die vorgenannte Pflichtenbefreiung innerhalb der Karenzzeit nicht explizit gelten würde. Dies würde wiederum die Betreiber kleinerer Anlagen unter Umständen effektiv benachteiligen, was nicht im Sinne der Regelung des § 5 Abs. 4 StromNZV gewesen sein dürfte und auch vom Wortlaut der Norm nicht gestützt wird.

4.4.3. Benennung von Händlern und Lieferanten

Ziffer 5.4. und korrespondierend dazu Ziffer 17.3. stellt die Verpflichtung des BKV auf, dem ÜNB alle den betreffenden Bilanzkreis nutzenden Händler und Lieferanten zu benennen. Dies erscheint erforderlich, um hierüber ein Mindestmaß an Transparenz zu schaffen, um etwa im Falle des Missbrauchs eines Bilanzkreises von behördlicher Seite auf die ÜNB als zentrale Stellen zugehen zu können, um Auskunft über die Bilanzkreisnutzer zu erlangen.

4.5. Ansprechstellen (Ziffer 6 des Vertrages)

Ziffer 6 stellt das Erfordernis auf, dass beide Vertragsparteien eine Erreichbarkeit in dem Umfang sicherstellen, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich ist.

Die Kammer hat davon abgesehen, im Sinne früherer Entwurfsversionen unter bestimmten Umständen (etwa Kraftwerkseinspeisungen > 100 MW oder regelzonenübergreifende Fahrplangeschäfte) eine zwingende 24-Stunden-Erreichbarkeit insbesondere des BKV festzuschreiben. Jeder Akteur hat grundsätzlich in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, wie hoch angesichts der Nutzungsstruktur seines Bilanzkreises die Wahrscheinlichkeit kurzfristigen Änderungsbedarfs ist und wie hoch das wirtschaftliche und juristische Risiko ist, falls aufgrund einer Nichterreichbarkeit Vertragspflichten aus dem Bilanzkreisvertrag verletzt werden. Einer darüber hinausgehenden Pflichtenkonkretisierung bedarf es – insbesondere mit Blick auf die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages – daher nicht.

4.6. Fahrpläne und Fahrplanmanagement (Ziffer 7 des Vertrages sowie Anlage 3 zum Vertrag)

Soweit sich in der schriftlichen Konsultation zum Themenkomplex Fahrpläne / Fahrplanmanagement Anregungen bzw. Rückfragen ergeben hatten, konnten sich diese im Rahmen des Workshops weitgehend ausräumen lassen.

4.6.1. Öffnung von Bilanzkreisen für Sekundärregelleistungs-Fahrpläne

Offen blieb die von Trianel erhobene Forderung, der jeweilige BKV solle sich im Bilanzkreisvertrag nicht nur dazu verpflichten, seinen Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte zur Abwicklung von Minutenreserve zu öffnen, sondern eine analoge Verpflichtung auch für die Abwicklung von Sekundärregelleistung einzugehen. Diesem Ansinnen ist die Kammer nicht gefolgt.

Einem Anlagenbetreiber, der die Teilnahme am Regelleistungsmarkt beabsichtigt, stehen – sofern die technische Unterstützung durch den aktuellen BKV nicht gewährt wird – auch anderweitige Möglichkeiten zur Verfügung, die eine zwangsweise Ausdehnung der Reichweite des § 26 Abs. 3 StromNZV nicht erforderlichen machen. So hat der Anlagenbetreiber jederzeit die Option, sich am Markt einen BKV zu suchen, der die erforderliche Dienstleistung anbietet. Alternativ könnte er selbst einen Bilanzkreis führen und den Regelennergieeinsatz hierüber abwickeln.

4.6.2. Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplänen bei Änderungen

Trotz entsprechender Kritik einiger Kraftwerksbetreiber und BKV hält die Beschlusskammer weiter an der grundsätzlichen Verpflichtung fest, wonach auch nach 14:30 Uhr des Vortages im Falle einer Änderung der Kraftwerkseinsatzpläne diese an den zuständigen ÜNB zu übermitteln sind. Die ÜNB haben der Bundesnetzagentur hierzu im Vorfeld nachvollziehbar erläutert, dass das aufgrund des Atommoratoriums entfallene Erzeugungsvolumen in Deutschland zunehmend

anspruchsvolle Netzmanagementmaßnahmen erfordere. Unabdingbare Voraussetzung für die Einschätzung der Netzbelastung sei, dass zuverlässige Daten über die zu erwartenden Lastflüsse vorliegen und im Falle einer Änderung auch kurzfristig gegenüber dem ÜNB aktualisiert würden. Die Auferlegung einer solchen Übermittlungspflicht erscheint auch angemessen. Bereits heute werden Kraftwerkseinsatzpläne an den ÜNB übermittelt. Die hier getroffene Regelung stellt nur sicher, dass im Falle der Änderung auch eine rechtliche Verpflichtung zur Aktualisierung besteht.

4.7. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung (Ziffer 9 des Vertrages)

Für alle zwischen ÜNB und BKV im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Bilanzkreisabrechnung zu übermittelnden Daten verankert Ziffer 9 die gegenseitige Verpflichtung der Vertragsparteien auf die hierfür maßgebliche Festlegung BK6-07-002 (MaBiS).

Darüber hinaus werden auch weitere verbändeübergreifend erarbeitete und durch die Bundesnetzagentur begleitete Spezifikationen für maßgeblich erklärt sowie auf die Beachtung der von der Bundesnetzagentur gesondert herausgegebenen Mitteilungen hingewiesen.

Die von GEODE und RWE AG erhobenen Bedenken gegen die Einbeziehung aller über förmliche Festlegungen hinausgehenden Dokumente greifen nach Ansicht der Kammer nicht durch. Bei der im Markt vorherrschenden Vielzahl der Akteure bedarf es nach eigener Erfahrung der Kammer zur Vermeidung von erheblichen Abwicklungsunsicherheiten einer teilweise feingliedrigen und technischen Standardisierung über Geschäftsprozessausprägungen bis hin zu elementaren Vorgaben zur Erstellung von EDIFACT-Nachrichten. Solche Dokumente werden durch Expertenrunden erarbeitet, die sowohl hinsichtlich der vertretenen Markttrollen als auch hinsichtlich der beteiligten Verbände multilateral besetzt sind. Im Anschluss an die Verabschiedung im jeweiligen Gremium findet eine durch die Bundesnetzagentur koordinierte nichtförmliche Konsultation statt, die sicherstellt, dass etwa noch vorliegende Einwände jeglicher Marktakteure Gehör finden. Die Beschlusskammer hält es bei Dokumenten dieser Art für vertretbar, wenn diese auch ohne förmliches Verwaltungsverfahren und ohne förmliche Festlegung zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages für maßgeblich erklärt werden. Sie hat auch deshalb gegen ein solches Vorgehen keine Bedenken, weil ihr in der Vergangenheit bei allen für die Bilanzkreisabrechnung nach MaBiS auf diese Weise erstellten und konsultierten Dokumenten keine Beanstandungen zur Kenntnis gelangt sind, die auf eine mangelnde Einbeziehung oder auf eine leichtfertige Zurückweisung berechtigter inhaltlicher Bedenken hindeuten.

4.8. Preise für Ausgleichsenergie / Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen (Ziffern 10 / 11 des Vertrages)

Die Klauseln führen die Vorgaben des § 8 StromNZV sowie der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) zur Übermittlung der Ausgleichsenergiepreise im Detail aus.

4.8.1. Einwendungen gegen Bilanzkreisabrechnung des ÜNB

Die Bilanzkreiskooperation hatte zu Ziffer 11.6. des Vertrages angeregt, Einwände gegen die Abrechnung des ÜNB sollten nicht nur dann zulässig sein, wenn die Unrichtigkeit der Abrechnung durch den ÜNB zu vertreten sei, sondern ferner auch dann, wenn „die Unrichtigkeit nicht unwesentlich in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV ist, und der BKV seinen Pflichten gemäß der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) am Zustandekommen der Abrechnungsdaten nachgekommen ist, nicht jedoch die hieran beteiligten VNB oder andere BKV“. Dem ist die Beschlusskammer nicht gefolgt.

Zunächst ist nochmals festzuhalten, dass die Erhebung, Validierung und Aggregation der Messwerte vor Ort beim VNB keine Aufgabe des ÜNB darstellt, weshalb die VNB mit der Datenanlieferung beim ÜNB insofern nicht als dessen Erfüllungsgehilfen auftreten. Hieraus rechtfertigt sich die Beschränkung von Einwendungsmöglichkeiten des BKV gegen die Bilanzkreisabrechnung des ÜNB auf Fälle, in denen eigene Rechenfehler des ÜNB in Rede stehen.

Die von der Bilanzkreiskooperation angestrebte Erweiterung möglicher Einwände würde die zu trennenden Verantwortungssphären zwischen den VNB und den ÜNB wiederum verwischen, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit bestünde. Nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) besteht für VNB ein „Erstaufschlagsrecht“ hinsichtlich der an den ÜNB zu übermittelnden Abrechnungsdaten, sofern diese Daten bis zum 10. Werktag nach dem betreffenden Liefermonat an den ÜNB übermittelt worden sind. Nach diesem Stichtag kann der VNB nur bei aktiver Mitwirkung des BKV Abrechnungsdaten nachliefern oder verändern. In dieser letztgenannten Zeitspanne hat der BKV also einen direkten Einfluss auf die Einbeziehung der jeweiligen Abrechnungsdaten. Unrichtigkeiten in den VNB-Daten, die im Sinne der Bilanzkreiskooperation nicht unwesentlich in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV sind (gemeint sind etwa Datenfehler, die in der Folge zu astronomisch hohen Bilanzkreisabrechnungen führen), werden dem BKV also in der Zeit nach dem 10. Werktag bei aufmerksamer Kontrolle auffallen und er hat die Möglichkeit, deren Einbeziehung in die Abrechnung zu verhindern. In der Zeitspanne bis zum 10. Werktag kann der VNB solchermaßen fehlerhafte Daten zwar zunächst zu Abrechnungsdaten machen; dem BKV stehen indes bis zum Datenstopp für die erste Bilanzkreisabrechnung (29. Werktag) nahezu vier Wochen zur Verfügung, um anhand der ihm bzw. seinen Lieferanten vorliegenden Einzelzeitreihen auf den verursachenden VNB zuzugehen, die Fehlerhaftigkeit zu belegen und Korrektur zu verlangen.

4.8.2. Verjährung

Zu der in Ziffer 11.6. enthaltenen Verjährungsregelung war verschiedentlich eingewandt worden, diese sei zu kurz bemessen, benachteilige den BKV gegenüber dem ÜNB unangemessen bzw. verstoße gegen das Verjährungsrecht. Die erhobenen Bedenken greifen im Ergebnis nicht durch.

Für die Beschlusskammer ist die von den ÜNB ausgehende Forderung nachvollziehbar, eine erstellte Bilanzkreisabrechnung in einem überschaubaren Zeitraum abschließen zu können. Denn bei der Bilanzkreisabrechnung handelt es sich um einen ständig wiederkehrenden monatlichen Abrechnungsvorgang, bei dem die Datenmeldungen mehrerer hundert VNB zusammengeführt werden. Das über die vollständige Dauer der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist andauernde Offenhalten der jeweiligen Daten ist auch nach Einschätzung der Kammer der Effizienz des Abrechnungsverfahrens nicht zuträglich. Dies gilt umso mehr, als es ohnehin nur Einwände bezüglich der korrekten „Zusammenrechnung“ der VNB-Daten sind, die der BKV gegenüber dem ÜNB geltend machen kann. Die Korrektheit dieser Berechnungen des ÜNB kann der BKV anhand der ihm gemäß MaBiS jeweils in Kopie zugeleiteten VNB-Daten leicht nachvollziehen.

Aus der auf zwei Monate beschränkten Möglichkeit zu Einwendungen ergibt sich auch keine einseitige Benachteiligung des BKV. Zwar trifft es zu, dass der ÜNB – derzeit – noch die Möglichkeit einer zweiten Bilanzkreisabrechnung hat. Diese ist indes nur dann eröffnet, falls veränderte VNB-Daten zur Notwendigkeit einer solchen Korrektur-Bilanzkreisabrechnung veranlassen.

Schließlich vermag auch der Einwand des Verstoßes gegen das Verjährungsrecht nicht zu überzeugen. Nach § 202 BGB ist das Verjährungsrecht – mit den dort benannten und hier nicht einschlägigen Einschränkungen – grundsätzlich dispositiv.

4.9. Sicherheiten (Ziffer 14 des Vertrages)

Ziffer 14 nennt die Voraussetzungen, unter denen der ÜNB von einem BKV eine Sicherheitsleistung verlangen kann, weil im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 6 StromNZV ein die Erhebung rechtfertigender begründeter Fall vorliegt.

Hierbei ist die Kammer vom Umfang der in Frage kommenden Fallgruppen im Grundsatz dem Vorschlag der ÜNB gefolgt.

4.9.1. Konkrete Gefährdungslage

So beschreiben die Fälle der Ziffern 14.1. a)-c) Konstellationen, in denen aufgrund konkret vorliegender Umstände das Vorliegen eines Sicherungsinteresses des ÜNB indiziert ist.

Im Fall a) wird dies angenommen, falls der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung hin nicht gezahlt hat. Hierbei ist zusätzlich Voraussetzung, dass die betreffenden Beträge eine Höhe aufweisen, dass hierdurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV ernsthaft zu hinterfragen ist.

Ebenso erfordert Ziffer b) offene Forderungen in erheblicher Größenordnung, wegen denen gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. bne hatte hieran kritisiert, dass die so umschriebenen Voraussetzungen auch bereits dann erfüllt seien, wenn der Gläubiger eine bloße Sicherungsvollstreckung einleite; in solchen Fällen liege indes noch kein begründeter Fall für die Erhebung einer Sicherheitsleistung vor. Dem vermag sich die Beschlusskammer nicht anzuschließen. Auch im Fall einer Sicherungsvollstreckung hat der BKV ganz offensichtlich in nicht unerheblicher Weise Anlass zur zivilrechtlichen Klage gegeben und der Gläubiger hat einen gegen Sicherheitsleistung vollstreckbaren Titel erlangt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Rechtskraft des Urteils noch nicht gegeben ist, reicht ein solches Verhalten aus, um ein berechtigtes Sicherungsinteresse des ÜNB zunächst zu bejahen. Sollte der gegen den BKV gerichtete Titel durch eine höhere Instanz wieder aufgehoben werden, so entfielen dadurch ohne Frage insoweit auch die weitere Berechtigung zum Einbehalt der Sicherheit durch den ÜNB.

Fallgruppe c) bejaht ein berechtigtes Sicherungsinteresse des ÜNB, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt. Auch in dieser Fallgruppe ist das unmittelbare Vorliegen eines konkreten Sicherungsinteresses des ÜNB zu bejahen. Allerdings war zu berücksichtigen, dass die Stellung eines Insolvenzantrages auch bewusst missbräuchlich erfolgen kann. Ursprünglich sah die Entwurfsfassung des Vertrages vor, dass der Insolvenzantrag nicht offensichtlich unbegründet sein dürfe. Hiergegen hatte die Bilanzkreiskooperation zu Recht eingewandt, dass dieses Merkmal durch den ÜNB kaum zu beurteilen sei. Die Kammer ist daher einem Gegenvorschlag gefolgt, wonach dem BKV stattdessen die Möglichkeit zu geben ist, innerhalb der für die Vorlage der Sicherheit geltenden Frist nachzuweisen, dass der gestellte Insolvenzantrag missbräuchlich ist.

4.9.2. Abstrakte Gefährdungslage

Neben den zuvor genannten Fällen, in denen die Gefahr eines Ausfalls des BKV bereits indiziert ist und es daher gerechtfertigt erscheint, dem Sicherungsinteresse des ÜNB gegenüber dem

Interesse des BKV an möglichst niedrigen Marktzutrittschürden den Vorzug zu geben, kann auch die in Fallgruppe d) behandelte Situation im Sinne einer abstrakten Gefährdungslage grundsätzlich tauglicher Anknüpfungspunkt für die Anforderung einer Sicherheitsleistung sein. Denn es sind durchaus Situationen vorstellbar, in denen sich wirtschaftliche Probleme auf Seiten eines BKV zwar noch nicht so weit zugespitzt haben, dass dies bereits konkrete Auswirkungen auf die Erfüllung vertraglicher Leistungspflichten zum jeweiligen ÜNB hat, dem ÜNB jedoch aus anderweitigen Quellen Informationen zur Kenntnis gelangt sind, die eine Besorgnis auslösen. Dies können insbesondere auch Umstände sein, die sich zwar nicht konkret auf die Leistungspflichten des BKV aus Bilanzkreisverträgen mit einem ÜNB beziehen, die aber in ähnlicher Weise Rückschlüsse über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zulassen, so etwa auch ein Zahlungsverzug bei der Entrichtung der EEG-Umlage gegenüber einem ÜNB. Schließlich kommen auch sonstige Anhaltspunkte aus dem allgemeinen Wirtschaftsumfeld in Betracht, anhand derer der ÜNB zu dem Ergebnis gelangen kann, dass eine begründeten Besorgnis gegeben sei.

Allen vorgenannten Fällen aber ist gemein, dass es im Ergebnis der eigenverantwortlichen Bewertung des ÜNB überlassen bleiben muss, ob eine solche begründete Besorgnis gegeben ist. Denn deren Annahme und in der Folge die Anforderung einer Sicherheitsleistung liegt letztlich ebenfalls im eigenen wirtschaftlichen Interesse des ÜNB.

Diese eigenverantwortliche Bewertungsmöglichkeit durch den ÜNB ist indes einseitig und aus Sicht der Kammer unverhältnismäßig zu Lasten des BKV eingeschränkt, falls man wie vorgeschlagen auf einen festgelegten und keine weiteren Spielräume belassenden Kriterienkatalog abstellt. Hinzu kommt, dass gerade die vorgeschlagenen Bewertungskriterien selbst auf nicht unerhebliche Bedenken stoßen. So verfügen bei weitem nicht alle in einer Regelzone tätigen BKV nach aktuellem Stand über ein Rating bei einer der drei vorgeschlagenen Institute. Hinzu kommt, dass gerade auch die jüngeren Entwicklungen an den Finanzmärkten erhebliche Zweifel an der Aussagekraft derartiger Ratings haben aufkommen lassen.

4.10. Störungen und Unterbrechungen (Ziffer 15 des Vertrages)

Ziffern 15.1. a) bis d) benennen die Fallgruppen, in denen der ÜNB berechtigt ist, in Energielieferungen und Netzbetrieb einzugreifen. Ergänzend zum Vorschlag der ÜNB wurde hierbei nochmals klargestellt, dass - soweit nach der Art des Eingriffs möglich - eine vorherige Information des BKV zu erfolgen hat und nur in Fällen, in denen Gefahr im Verzug gegeben ist, eine nachträgliche Information genügt.

In Ziffer 15.2. wurde die Ruhendstellung der Vertragspflichten aufgrund höherer Gewalt unter Bezugnahme auf die vom Bundesgerichtshof zum Reiserecht (BGH, Urteil vom 12.03.1987 – VII ZR 172/86) entwickelten Grundsätze konkretisiert.

Hierbei folgt die Kammer nicht der Ansicht der ÜNB, wonach auch der Ausfall von Computerhardware oder -software einen Fall höherer Gewalt darstellt. In Arbeitsbereichen von so grundlegender Bedeutung wie den hier behandelten erscheint es angebracht und zumutbar, Systeme so redundant und ausfallsicher auszulegen, dass derartige Systemausfälle nahezu ausgeschlossen sind.

4.11. Vertragsanpassung sowie Salvatorische Klausel (Ziffern 19 und 21 des Vertrages)

Ziffer 19 stellt klar, dass eine inhaltliche Anpassung dieses Bilanzkreisvertrages an geänderte wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnisse nur über den Weg einer förmlichen Änderung mittels Festlegung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen hat. Gleiches gilt nach Ziffer 21 in dem Fall, in dem die Vertragsparteien die Notwendigkeit der Schließung einer Regelungslücke oder der Ersetzung einer für unwirksam befundenen Klausel erkennen. In allen diesen Fällen würde es sich mit der Rechtsnatur eines festgelegten Standardvertrages nicht vereinbaren lassen, würden inhaltliche Vertragsanpassungen wiederum zum Gegenstand bilateraler Verhandlungen gemacht. Denn dies würde das durch regulierungsbehördlich standardisierte Verträge unter anderem verfolgte Ziel der Vereinheitlichung erheblich konterkarieren. In vollem Umfang müssen vorstehende Aussagen daher auch für alle Anlagen zum Vertrag gelten.

4.12. Außerordentliche Kündigung (Ziffer 20 des Vertrages)

Ziffer 20 räumt dem ÜNB die Möglichkeit ein, den Bilanzkreisvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Fallgruppen der Ziffern 20.2 a) bis c) sind nicht abschließend.

Abweichend von früheren Entwürfen kann die außerordentliche Kündigung in der Fallgruppe 20.2 a) nur dann auf eine Pflichtverletzung nach Ziffer 11.4 (nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bilanzkreises) gestützt werden, wenn zuvor eine solche Pflichtverletzung durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden ist.

In Fallgruppe 20.2 b) ist die Kammer dem Vorschlag der ÜNB gefolgt, die Formulierung stärker an die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB anzulehnen.

Zum Kündigungsgrund 20.2 c) war verschiedentlich eingewandt worden, die dem BKV eingeräumte Möglichkeit der Sicherheitsleistung sei mit 48 Stunden zu knapp bemessen. Dem konnte nicht gefolgt werden. Kommt es in einem Bilanzkreis über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden zu einer erheblichen Unterdeckung, so lässt dies ganz erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und/oder Leistungsfähigkeit des BKV aufkommen. Zugleich sind die Folgen eines solchermaßen unausgeglichen bewirtschafteten Bilanzkreises über einen längeren Zeitraum für den ÜNB in jedem Fall wirtschaftlich erheblich. Dies rechtfertigt es, dem BKV nur eine kurze Frist zur Stellung einer Sicherheit einzuräumen.

Zu einer anderen Einschätzung führt auch nicht der Hinweis der ENSO AG, wonach die Bereitstellung von Messwerten an den Lieferanten bzw. BKV teilweise verspätet erfolgt, weshalb der BKV möglicherweise erst nach mehr als 33,5 Stunden von der Nichtausgeglichenheit seines Bilanzkreises erfährt. Handelt es sich um sehr große Verbraucher bzw. Erzeuger, bei denen eine unvorhersehbare erhebliche Abweichung vom prognostizierten Last- oder Einspeisegang nicht auszuschließen ist und kann dies aufgrund der Struktur und Größe des betroffenen Bilanzkreises zu einer insgesamt erheblichen Abweichung führen, so hat der BKV möglicherweise erhöhten Aufwand zu betreiben, um schneller an aktuelle Messwerte zu gelangen, etwa durch Online-Aufschaltung. Die Einschätzung, ob solche Maßnahmen erforderlich sind, liegen in der Eigenverantwortung des jeweiligen BKV.

Ziffer 20.3 berechtigt den ÜNB auch dann zur außerordentlichen Kündigung in Fällen, in denen der BKV einer bestehenden Verpflichtung zur Bereitstellung einer Sicherheit nicht ausreichend nachgekommen ist. Dies umfasst sowohl die erstmalige Bestellung wie auch im Falle eines gesteigerten Absatz- oder Handelsvolumens die entsprechende Verstärkung, aber auch die Wiederauffüllung, nachdem der ÜNB eine Sicherheit in Anspruch genommen hat. Die Anmerkung von bne, wonach die Kündigung bei Nichtwiederauffüllung sehr kritisch zu sehen sei, führte zu keiner anderen Entscheidung. Vielmehr bestätigt die Notwendigkeit des Zugriffs auf eine gestellte Sicherheit deren grundsätzliche Notwendigkeit, das Gebrauchmachen von einer Sicherheit durch den ÜNB lässt das Sicherheitsinteresse also keineswegs entfallen.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf hinsichtlich der Inhalte der Anlage vor. Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Der Widerruf von Inhalten des Vertrages kommt namentlich in Fällen in Betracht, in denen sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Umstände dergestalt ändern, dass eine Vertragsanpassung erforderlich wird oder in sonstigen Fällen, in denen die Vertragsverwender das Erfordernis der Ersetzung von Vertragsklauseln oder der Ergänzung von Regelungen aufzeigen und dementsprechend eine Änderung des Vertrages beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte

Dr. Kathrin Thomaschki

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer



Bundesnetzagentur

Anlage

zum Beschluss BK6-06-013

vom 29.06.2011

Bilanzkreisvertrag

Bilanzkreisvertrag

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

...

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

und

...

- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

1. Präambel

Bei diesem Bilanzkreisvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (Az. BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011) vorgegeben wurde.

Dies vorausgeschickt schließen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BKV auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) den folgenden Bilanzkreisvertrag.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Ein jeder Bilanzkreis wird unter dem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1 geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.

2.2. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:

- Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB
- Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden an den jeweiligen Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB
- Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
- Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Netzbetreiber an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
- Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
- Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
- Einspeisung und Entnahme von Deltamengen gem. BK6-07-002 (MaBiS).

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen) erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. Anlage 2 erforderlichen Identifikatoren zur

Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.
- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB bereit gestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf die Anlage 4 zu diesem Vertrag.
- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB unverzüglich Name, Firma und Anschrift der Händler und Lieferanten gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anlage 2 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, um Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 6.2. Bei Änderungen der gemäß Anlage 2 benannten Ansprechstellen einer Vertragspartei ist dies unverzüglich schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2 der Anlage 3 dieses Vertrages auf der in Anlage 2 genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
 - a. Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
 - b. Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
 - c. Prognostizierte Dauer
 - d. Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in Anlage 2 hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

10. Preise für Ausgleichsenergie

- 10.1. Der ÜNB beschafft Regelenergie entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.

- 10.2. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in Anlage 2 genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 11.1. Der ÜNB ermittelt ab dem 30. WT nach dem Liefermonat auf Basis der ihm zum Ende des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages oder ordnet sie gemäß Ziffer 13. dieses Vertrages dem gemäß Anlage 5 vereinbarten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis zu.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10. ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10. ermittelten Preis als abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich spätestens am 42. WT nach dem Liefermonat. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem ÜNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der ÜNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) vorgesehen ist. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus Anlage 7.
- 11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet.
- 11.5. Der Saldo nach Ziffer 11.2 dieses Vertrages wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zu-

züglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunktes geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.

- 11.6. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom VNB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.7. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 11.8. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.9. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumente

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.

Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

13. Unterbilanzkreise

- 13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung erfolgt unbefristet.

Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden.

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der beiden betroffenen Bilanzkreise gemäß Anlage 5 gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 WT möglich.

- 13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB alle direkt betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich. Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden. Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. - möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

- 13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise zugeordnet worden, kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen). Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels Anlage 5 gegenüber dem ÜNB erklärt werden.
- 13.4. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis übertragen. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 13.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) nebst der weiteren in Ziffer 9 dieses Vertrages benannten Dokumente.

14. Sicherheiten

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 WT nach ihrer Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des An-

trages nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten,

d. der BKV die auf Grund einer vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die eingeholte Auskunft oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 14.2. Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte für 33,5 Stunden je multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht.
- 14.3 Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkunden- und Handelsvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem ÜNB mitteilen.
- 14.4. Sofern sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der ÜNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den Bilanzkreis abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den ÜNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen.
- 14.5. Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer
- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
 - b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage,
 - c. zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder
 - d. durch Verpfändung eines Kontos
- erbracht werden.
- 14.6. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1. nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 14.7. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 WT fruchtlos verstrichen ist.

- 14.8. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. Innerhalb von 10 WT nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
 - c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
 - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der Netzbetreiber und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlauffrist kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit ein oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wieder hergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 Abs. 4 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. Anlage 6 zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum , frühestens jedoch 10 WT nach Vertragsschluss, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. Haben die in diesem Vertrag genannten Bilanzkreise länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der BKV kann der Kündigung unter Angabe von Gründen widersprechen.

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragsparteien bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen.

20. Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

- 20.1. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

20.2. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a. bei wiederholten von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 11.4 dieses Vertrages,
- b. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.
- c. bei Unterdeckungen des BKV über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet.

Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.

20.3. Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 14. nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.

20.4. Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

21.2 Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

21.3. Vertragsergänzungen oder –änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 19 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil zu machen.

22. Rechtsnachfolge

22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d.

§§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

22.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.

23.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist. Im Falle zukünftiger Änderungen kann jede Vertragspartei bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages bei der Bundesnetzagentur beantragen.

24. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)
- Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV
- Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat
- Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV
- Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung:
- Anlage 6: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis
- Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 1

Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten Energy Identification Code (EIC):

Bilanzkreis EIC:	Bilanzkreiseinrichtung zum:	Bilanzkreisschließung zum:

.....,,
Ort Datum

.....,,
Ort Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 2

Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

1.1. Allgemeine Angaben des ÜNB			
Name			
Straße, Nr.			
PLZ / Ort			
Land			
Sitz des Unternehmens			
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)			
Internet			
Steuer-Nr.			
USt-IdNr.			
GLN bzw. BDEW Nr.			

1.2. Ansprechstellen des ÜNB			
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen			
Anrede		Tel.	
Vorname		Fax	
Name		E-Mail	
		Mobil	
Fahrplanmanagement			
Mailadresse des Fahrplansystems:		mustermann1@ÜNB1.de	
- Vortagesplanung (Day Ahead Process)	Ansprechpartner; für Erreichbarkeit	Zeiten	Tel. Fax E-Mail
- Operative Betriebsführung (Intraday Process)	Ansprechpartner; für Erreichbarkeit;	Zeiten	Tel. Fax E-Mail
- Tagesabschluss (Day After Process)	Ansprechpartner; für Erreichbarkeit;	Zeiten	Tel. Fax E-Mail
- Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner; für Erreichbarkeit;	Zeiten	Tel. Fax E-Mail
Bilanzkreisabrechnung			
E-Mail Edifact-Datenaustausch			
Fragen zum Edifact-Datenaustausch		Tel. Fax E-Mail	
Energiemengen		Tel. Fax E-Mail	
Rechnungen		Tel. Fax E-Mail	

1.3. Bankverbindung			
SWIFT / BIC		IBAN	
BLZ		Kontonr.	
Name der Bank			

2. Kontaktdaten des BKV

2.1. Allgemeine Angaben des BKV		ggf. abweichende Kontaktadresse	
Name		Name	
Straße, Nr.		Straße, Nr.	
PLZ / Ort		PLZ / Ort	
Land		Land	
Sitz des Unternehmens			
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)			
Internet			
Steuer-Nr.			
USt-IdNr.			
GLN bzw. BDEW Nr.			

2.2. Ansprechstellen des BKV

2.2. Ansprechstellen des BKV			
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen			
Anrede		Tel.	
Vorname		Fax	
Name		E-Mail	
		Mobil	
Fahrplanmanagement			
Mailadresse(n) für Rückmeldungen des ÜNB:		mustermann1@bkv1.de mustermann2@bkv1.de	
- Vortagesplanung (Day Ahead Process)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
- Operative Betriebsführung (Intraday Process)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	ggf. nur 24h-Notfallnummer, wenn keine normale durchgehende Erreichbarkeit gegeben
- Tagesabschluss (Day After Process)	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	
- Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner; Zeiten für Erreichbarkeit;	Tel. Fax E-Mail	
Bilanzkreisabrechnung			
E-Mail Edifact-Datenaustausch			
Fragen zum Edifact-Datenaustausch		Tel. Fax E-Mail	
Energiemengen		Tel. Fax E-Mail	
Rechnungen		Tel. Fax E-Mail	

2.3. Bankverbindung

SWIFT / BIC		IBAN	
BLZ		Kontonr.	
Name der Bank			

2.4. Rechnungsadresse

Anrede		Tel.	
Vorname		Fax	
Name		E-Mail	
Straße, Nr.		Mobil	
PLZ / Ort			
Land			

Anlage 3

Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zu den Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen Netzbetreiber, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern sind die jeweiligen Bestimmungen die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

- 1.2. Die Fahrpläne sind sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern gelten vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom ÜNB vorgegebenen Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.

- 1.3. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffer 1.2. dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.

Hiervon ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages bleiben unberührt.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3. dieses Vertrages.

Erhält der BKV vom ÜNB für angemeldete Fahrpläne eine positive Rückmeldung in einem "Intermediate Confirmation Report", sind diese damit für beide Vertragsparteien verbindlich.

Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Anlage. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.

- 1.4. Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können darüber hinaus nach 14:30 Uhr des Vortages mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen. Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.
 - b. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicherstellen.
 - c. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.
- 1.5. Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.

Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.
 - b. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.
- 1.6. Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserven dienen.

- 1.7. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN oder per E-Mail entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich.
- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- 1.9. Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.
- 1.10. Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen aus einem Kraftwerksblock mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung ≥ 100 MW, die ganz oder teilweise einem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Kraftwerkseinsatzpläne für jeden dieser Kraftwerksblöcke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Nach dieser Übermittlung sind die Kraftwerkseinsatzpläne im Falle einer Änderung unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.
- 1.11. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie sind dem BKV mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO–E Scheduling System (ESS) anzuwenden. Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW „www.bdew.de“ und auf der ENTSO-E Homepage „www.entsoe.eu.“ veröffentlicht. Ergänzend findet die von den ÜNB erstellte Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“, Version 2 vom 01.12.2010, Anwendung (auf der Homepage des ÜNB veröffentlicht).

3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Acknowledgement Report:

Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist. Der BKV muss zwingend die Rückmeldung des ÜNB in dem Acknowledgement Report auswerten, da der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber ist, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

Anomaly Report:

Information zu Inkonsistenzen einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz).

Intermediate Confirmation Report:

Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.

Final Confirmation Report:

Bestätigung aller Fahrpläne nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden.

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request:

Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB.

5. Prognosefahrpläne:

Sofern dem Bilanzkreis physikalische Einspeisungen oder Entnahmestellen zugeordnet sind wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen:

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

Anlage 4

Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Definition Kraftwerksausfall

- stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen technischen Ereignisses.

Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 5

Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis:

Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis:

Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung

Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.5. dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben wird. Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.

Ort, den

Ort, den

Unterbilanzkreisverantwortlicher

Hauptbilanzkreisverantwortlicher

.....

.....

Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des BKV des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.

EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis:

Ort, den

Bilanzkreisverantwortlicher des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises

.....

Der ÜNB stimmt der vorstehenden Zuordnung zu.

Ort, den

ÜNB

Anlage 6

Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten, die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind, einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler / Lieferanten	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Ort....., den

Bilanzkreisverantwortlicher

.....

Anlage 7

Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Empfänger:

Empfänger von Abrechnungsunterlagen in Papierform ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (postalisch) der von diesem beauftragte Dienstleister.

Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen in Papierform.

Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Mindestinhalte

a) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (BIKO)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- jedenfalls bei Gutschriften durch den BIKO: die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von BIKO und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

b) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

c) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung

- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und so lange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin